

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Gemeinde Obrigheim Ortsteil Obrigheim

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seniorenzentrum"

#### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Seniorenzentrum" sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden : durch die Flurstücke Nr. 3350/22, 3351/4, 3351/5, 3351/6, 3351/7  
im Nordosten : durch das Flurstück Nr. 3350/8 (Oberer Weg)  
im Südosten : durch das Flurstück Nr. 300/39 (Kirstetter Straße)  
im Südwesten : durch die Flurstücke Nr. 501, 3359/1, 3359/2

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden unmaßstäblichen Lageplan.

LAGEPLAN HIER EINFÜGEN

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Seniorenzentrum" einschließlich der Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Obrigheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Obrigheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen, ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Obrigheim, den 15.12.2017  
gezeichnet:  
A. Walter Bürgermeister